



# P F L E G E S T E L L E N V E R T R A G

Pflegestellenvertrag zwischen der Tierschutzorganisation **ANIMALHOPE TIERHILFE NITRA**  
(ZVR-Nummer: 509657306) in weiterer Folge **ATN** genannt, vertreten durch

\_\_\_\_\_

und der Pflegestelle

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde \_\_\_\_ und/oder Katzen \_\_\_\_

Maximale Anzahl aufzunehmender Hunde \_\_\_\_ und/oder Katzen \_\_\_\_

Das Tier/die Tiere wird/werden vom Verein als juristische Person in die ausschließliche  
Gewahrsame der oben als Pflegestelle angeführten Person (in weiterer Folge Pflegestelle  
genannt) übergeben. Die Pflegestelle verpflichtet sich ausdrücklich, für das Tier/die Tiere  
Obsorge zu tragen und im Interesse von ATN zu verwahren. Die Übernahme und Weitergabe stellt  
ein vertragliches Rechtsverhältnis dar.

Gegenstand des Vertrages ist

ein bestimmtes Tier:

Name \_\_\_\_\_  Hund  Katze Chip-Nr. \_\_\_\_\_

kein bestimmtes Tier (regelmäßige Pflegestelle)

## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Die Pflegestelle verpflichtet sich, das aufgenommene Tier den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bedingungen gemäß und entsprechend der Verankerung der Tierrechte im Gesetz zu halten und zu pflegen, vor Misshandlung und Schäden jeder Art zu schützen und artgerecht zu ernähren.
2. Das Tier darf nicht an einer Kette oder im Zwinger gehalten werden und muss bei entsprechender Jahreszeit stets Zugang zu beheizten Räumen haben. Dem Tier ist genügend Auslauf zu gewähren.
3. Es ist der Pflegestelle bewusst, dass es sich nur um einen befristeten Aufenthalt des übernommenen Tieres handelt und **ATN** der alleinige Eigentümer bleibt und sich alle Rechte vorbehält. Eine Weitervermittlung, Veräußerung oder sonstige Weitergabe des Tieres an Dritte auf eigene Initiative ist **nur** nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die vermittelnde Tierschutzorganisation gestattet.
4. Die Tiere werden von **ATN** nach bestem Gewissen gesund in Pflege gegeben. Bekannte gesundheitliche Probleme werden vorher mitgeteilt. Außer bei Vorsatz übernimmt der Verein keine Haftung im Falle von noch unentdeckten gesundheitlichen Problemen. Die Regelung der Tierarztkosten gilt wie im Anhang festgelegt. Bitte beachten Sie dazu auch die Details zur Abrechnung von Tierarztkosten.
5. Abhanden gekommene oder verunglückte Tiere sind **ATN sofort** zu melden.
6. Eine Tötung des Tieres darf nur aus medizinischer Indikation stattfinden, und muss von einem Tierarzt durchgeführt und entsprechend von diesem dokumentiert werden. **ATN** muss im Vorfeld darüber informiert werden.
7. Die Pflegestelle ist damit einverstanden, dass Animalhope Tierhilfe Nitra durch seine Vertretung Vor- und/ oder Nachkontrollen durchführt.
8. Die Tiere von **ATN**, welche sich bei Pflegestellen befinden, sind gegenüber Schäden Dritter über **ATN** haftpflichtversichert. Schäden, die aufgrund eines Verschuldens der Pflegestelle entstehen bzw von der Versicherung abgelehnt werden, sind von der Pflegestelle zu tragen. Schäden und dadurch entstehende Kosten, die im Haushalt der Pflegestelle bzw. in deren engen Zusammenhang entstehen, werden **weder** von der Versicherung **noch** vom vermittelnden Verein getragen. Die Pflegestelle ist für diese entstehenden Kosten selbstverantwortlich und erklärt mit ihrer Unterschrift dies akzeptiert und zur Kenntnis genommen zu haben.
9. Sollte das übernommene Pflgetier aus welchen Gründen auch immer zu Schaden gekommen sein, ist **sofort** die zuständige Ansprechperson von **ATN** zu informieren. Gleiches gilt, sollte das Pflgetier einen Schaden gegenüber Dritten verursacht haben: das ist für die Deckung durch die Haftpflichtversicherung von **ATN** wichtig, da dort eine unverzügliche Schadensmeldung zu erfolgen hat.
10. Die Pflegestelle hat die Pflegestellen-Informationenmappe ausführlich gelesen und verstanden und akzeptiert die dort festgehaltenen Vereinsrichtlinien ebenfalls als Vertragsbestandteil und garantiert deren Einhaltung. Zusätzliche Neuerungen oder Ergänzungen der Richtlinien bedürfen der Schriftform, sind sodann mit deren Kundmachung ebenfalls für alle Pflegestellen gültig.
11. Wer diesem gelesenen und unterfertigten Pflegestellenvertrag zuwiderhandelt, handelt schuldhaft und wird ausnahmslos beim zuständigen Bezirksgericht strafrechtlich und privatrechtlich zur Anzeige gebracht. Alle dadurch anfallenden Kosten ergehen zu Lasten der schuldtragenden Pflegestelle!

## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

### Abrechnungsmodalitäten und Geldangelegenheiten

1. Der Verein Animalhope Tierhilfe Nitra gewährt seinen Pflegestellen bei Bedarf eine Unkostenvergütung in Höhe von **€ 30,- für Hunde älter als 20 Wochen** und **€ 15,- für Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen**. Die Pflegestellenvergütung wird einmalig pro Hund nach dessen Vermittlung (nach Überweisung des Kostenbeitrags) ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt über Antrag an den Vereinsvorstand, der über die Vergabe der Unkostenvergütung entscheidet.
2. Wird ein Tier durch die Pflegestelle mit Zustimmung von **ATN** an eine dritte Person weiter vermittelt, so ist von der Pflegestelle der entsprechend festgesetzte Kostenbeitrag bar und sofort bei Unterzeichnung des „Vertrags zur Übernahme der Halterschaft“ einzuheben und dieser unverzüglich, **mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, ohne Abzug** an den Verein zu überweisen. Wird der kassierte Kostenbeitrag **nicht** innerhalb der festgesetzten Frist an den Verein weitergegeben, ist der Tatbestand der Veruntreuung (§ 133 StGB) erster Satz, als verwirklicht anzusehen und wird zur Anzeige gebracht!
3. Anfallende **Tierarztkosten** werden unter folgenden Bedingungen von **ATN** übernommen:
  - Tierarztbesuche sind nur **nach Rücksprache** mit der zuständigen Ansprechperson gestattet. Für jede Region gibt es definierte VertragstierärztInnen, welche verpflichtend aufzusuchen sind. In Notfällen darf davon abgegangen werden, jedoch ist das Handeln **immer** im Vorfeld mit der Ansprechperson abzuklären.
  - Für sonstige Tierarztrechnungen in Notfällen bedarf es eines Beleges mit Namen des Hundes und der durchgeführten Behandlung. Die daraus entstandenen Kosten dürfen nicht von etwaigen eingenommenen Kostenbeiträgen abgezogen werden, sondern werden gesondert nach Vorlage der Original-Rechnung an die Kassierin / den Kassier rücküberwiesen.

### Futterkosten und sonstige Auslagen:

1. Futter, Kauartikel, Spielzeug und Co. sind **von der Pflegestelle selbst** zu stellen. Für diese Auslagen gebührt der Pflegestelle in Punkt 1. erwähnte Vergütung. Sollte eine Pflegestelle mehr als 5 Tiere gleichzeitig betreuen, ist eine Ausnahmeregelung mit dem Vorstand von **ATN** zu vereinbaren. Futterkäufe auf Kosten des Vereins ohne vorherige Genehmigung durch die Kassierin / den Kassier sind untersagt!
2. Es werden keine sonstigen Auslagen vom Verein bezahlt. Sonderfälle bedürfen der Originalrechnung sowie einer **vorherigen** Absprache mit der Kassierin / dem Kassier.

Ich habe den Vertrag gelesen, verstanden und akzeptiere mit meiner Unterschrift die Vertragsbedingungen. Der Vertrag und dessen Bedingungen sind ab sofort gültig.

Die angegebenen Daten speichern wir entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Tierschutzgesetz bzw. Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung. Außer in gesetzlich notwendigen Fällen werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Ich erkläre mich mit der Speicherung meiner Daten einverstanden.

Die Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Pflegestellentätigkeit verarbeitet.

Mit Ende der Tätigkeit werden die Daten ausschließlich entsprechend gesetzlich notwendiger Fristen bzw. zu Beweissicherungszwecken gespeichert. Informationen über Betroffenenrechte sind unter <https://www.animalhope-nitra.at/index.php/verein/datenschutz> abrufbar.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Beauftragte(r) von Animalhope Tierhilfe Nitra

---

Unterschrift Pflegestelle